

Motion betreffend gleicher Gesetze für Ladenöffnungszeiten in Basel-Stadt und Basel-Landschaft

10.5147.01

Die Ladenöffnungszeiten werden in der Schweiz auf Ebene der Kantone und Gemeinden geregelt. Im Kanton Basel-Stadt gilt das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG 811.100). Die Restriktionen seitens der Bundesgesetzgebung stammen aus dem Arbeitsgesetz (ArG). Folgende Kantone kennen kein Gesetz für Ladenöffnung und haben im Rahmen der Bundesgesetzgebung liberale Ladenöffnungszeiten: Aargau, Appenzell i. R., Appenzell a. R., Basel-Landschaft, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Zürich und Schwyz.

Vorschriften über Ladenöffnungszeiten sind ein staatlicher Eingriff in die freie Marktwirtschaft und sind aus liberaler Sicht stets in Frage zu stellen. Eine Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) publiziert in "Die Volkswirtschaft. Das Magazin für Wirtschaftspolitik: 9- 2005" über flexiblere Ladenöffnungszeiten in verschiedenen europäischen Ländern und in der Schweiz zeigt, dass die Liberalisierung von Ladenöffnungszeiten sich wirtschaftlich mehrheitlich positiv auswirkt.

Speziell störend wirkt sich der staatliche Eingriff dann aus, wenn in einer Region wie Basel und seiner Umgebung verschiedene Gesetze gelten: denn sie wirken bei der heutigen Mobilität wettbewerbsverzerrend. Um zumindest in der Region eine einheitliche Regelung zu haben, wünschen die Motionäre, dass die gesetzlichen Voraussetzungen in den beiden Halbkantonen Basel gleich sind.

Deshalb bitten die Motionäre den Regierungsrat, innerhalb eines Jahres dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes über die Ladenöffnung vorzulegen, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen über Ladenöffnung im Kanton Basel-Stadt identisch mit jenen im Kanton Basel-Landschaft sind.

Dieter Werthemann, Christine Wirz-von Planta, André Weissen, Christophe Haller, Felix W. Eymann, David Wüest-Rudin, Daniel Stolz, Lorenz Nägelin, Peter Bochsler, Markus Lehmann, Tobit Schäfer